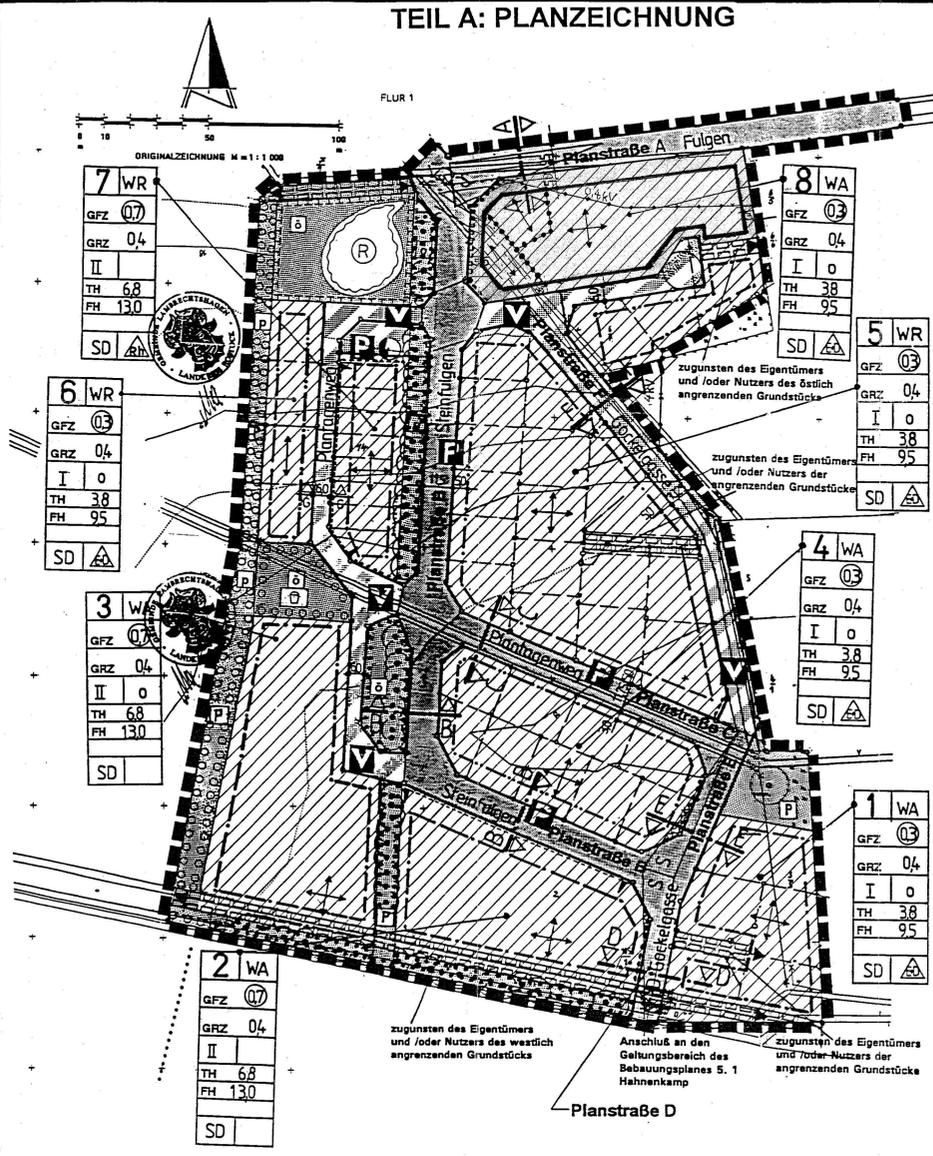


# SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 5.2/3 FÜR DAS WOHNGEBIET "STEINFULGEN"

SÜDLICH DER STRASSE FULGEN  
NÖRDLICH DES WOHNgebietES "HAHNENKAMP"  
IN SIEVERS HAGEN



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. 06. 1992 und mit Genehmigung des Landrates, als zuständige Genehmigungsbehörde, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5.2/3 für das Wohngebiet "Steinfulgen", südlich der Straße Fulgen, nördlich des Wohngebietes "Hahnenkamp" in Sievershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

bzw. nach § 86 LBAU-M-V

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau von 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planzeichens (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenvorordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Allgemeine Wohngebiete WA	(§ 4 BauNVO)
	Reine Wohngebiete WR	(§ 3 BauNVO)
	Geschossflächenzahl GFZ, z.B. 0,7 als Höchstmaß	
	Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4 als Höchstmaß	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2 Vollgeschosse	
	Traufhöhe als Höchstmaß über Gehweg angrenzender Straßen, z.B. 6,5 m	
	Traufhöhe als Höchstmaß über Gehweg angrenzender Straßen, z.B. 6,5 m	
	Offene Bauweise	
	nur Reihenhäuser zulässig	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Satteldach	
	Baulinie	
	Baugrenze	
	Straßenverkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Öffentliche Parkfläche	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
	Einfahrt	
	Einfahrtbereich	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Trafo	

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

## GRÜNPLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

	Grünflächen
	öffentliche Grünflächen
	private Grünflächen

## Zweckbestimmung:

	Spielfeld
--	-----------

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
	Anpflanzen von Bäumen
	Erhaltung von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
	Regenrückhaltebecken mit Löschwasserentnahme

## GRÜNDORFNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 17, 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)

	Die mit Planzeichen umgrenzten Flächen und innerhalb von Verbotsflächen dargelegte Bäume sind durch die Erhaltungspflicht zu bewahren. Die Bäume sind im Falle der Verfallens- und der Erneuerungspflicht zu erhalten. Die Erneuerungspflicht ist in einem Fruchtschutzplan darzustellen und dem Urnenvermerk anzugeben.
	Alle Pflanzungen müssen eine entsprechende Deckschicht oder Reanierungsplan aufweisen.
	Entlang der Grundstücksgrenzen der Einheitsmaßnahme sind natürliche Hecken aus Hecken zu pflanzen. Auf Grundstücksgrenzen ab 300 m ist mindestens ein Laubbäum zu pflanzen.
	Festgesetzte Flächen für das Parken und für die Veranlagung (Straßenbegrenzung) dürfen ausschließlich für notwendige Grünanforderungen unterworfen werden.
	Auf dem mit Planzeichen begrenzten Teil der Verkehrsfläche sind durch den Erschließungsträger im Abstand von höchstens 10 m bauliche Maßnahmen in einer Höhe von mindestens 18 cm Stummumfang und 3 x verplanter Baumstammumfang zu pflanzen. Die Bäume haben ein Mindestmaß von 3 cm im Durchmesser und 10 cm im Stammschnitt. Die Bäume sind im Falle der Verfallens- und der Erneuerungspflicht zu erhalten.
	In öffentlichen Parks sind grüne Platten und Pflanzungen mit Grünflächen zu gestalten.
	Der Bereich der Erschließung ist so zu gestalten, dass er einen Schutz vor Schmutz, vor Regen und vor Schnee bietet und eine Abnahme vorweist, bei der diese erst dann zu erfolgen, wenn die Regenwasserentnahme durch die Regenrückhaltebecken erfolgt.
	Die Maßnahmen sind so zu planen und zu realisieren, dass die Flächen zum Grün- und Freizeitsport geeignet sind und zur Erhaltung und Bepflanzung dieser Gebiete vorgesehen sind.
	Die im Süden in den Planungsbereich einschließende Feldhecke ist zu erhalten. Jegliche Beeinträchtigungen sind während der Bauphase zu verhindern.

## SONSTIGE PLANZEICHEN

	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	Sichtdreieck
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Firstrichtungen
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

## II. KENNZEICHNUNGEN

### HAUPTVERSORGUNGSM- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

	oberirdisch
	oberirdisch (künftig entfallend)
	Regenrückhaltebecken

### III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	16,0 vorhandene Höhe nach HN, z.B. 16,0m
	1 vorhandene Flurstücksgrenze
	2 vorgeschlagene Flurstücksgrenze
	3 künftige entfallende Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Bemaßung, z.B. 10,0m
	entfallende hochbauliche Anlage
	Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

## Planverfasser

Bauleitplanung: APR  
Architekten & Planer Rostock GmbH  
Rostocker Straße 10, 18055 Rostock  
Telefon: 0381 2200-1, Telefax: 0381 2200-2

## Bearbeitungsstand: 17.6.1992/17.12.1992/17.6.1993

Lage- und Höhenplan Flur 1 der Gemarkung Sievershagen  
Plan Nr. 1985 vom Mai 1992 durch das Vermessungs- und Ingenieurbüro Stachet und Partner Rostock  
Mühlenstraße 10, PF 06-09, O-2551 Sievershagen

## TEIL B: TEXT

### I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

Die Maßgaben in der Allgemeinen Wohnbauverordnung (AWB) werden ergänzt, und zwar wie folgt:

In Ein- und Doppelhäusern sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

An den Straßenecken sind Straßenecken von hohem Aussehen und Breite über 10 cm, gemessen von der Straßenecke, herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

### II. GESTALTUNGSREGELUNGSVERORDNUNGSBESONDERE BAUVORSCHRIFTEN:

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

## RECHTSGRUNDLAGE

### BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

Die Maßgaben in der Allgemeinen Wohnbauverordnung (AWB) werden ergänzt, und zwar wie folgt:

In Ein- und Doppelhäusern sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

An den Straßenecken sind Straßenecken von hohem Aussehen und Breite über 10 cm, gemessen von der Straßenecke, herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

### II. GESTALTUNGSREGELUNGSVERORDNUNGSBESONDERE BAUVORSCHRIFTEN:

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauGB

Die Hausdächer sind für die Hausdächer der Gebäude eine Dachneigung von 30 Grad bis wenigstens 40 Grad festgesetzt. Die Hausdächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen, roten oder brauner Farbe zu decken.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m